

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN

HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

herrschaftliche Weistümer Eintragungen wie Twing und Bann, Dieb und Frevel usw., aber solche Rechtsbefugnisse waren nur theoretisch, denn prüft man die Dinghofberichte und Dinghofregister, die leider erst nach dem 15. Jh. urkundlich vorliegen, so merkt man sofort, daß fast nur Streitfälle rein wirtschaftlicher Art vorgelegen haben oder Fälle, die die Dinghofpolizei betrafen.

Abkürzungsverzeichnis

- A. D.: *Alsatia diplomatica*, ed. J.-D. Schoepflin (1772—1775)
 ADBR: Archives départementales du Bas-Rhin (Bezirksarchiv Unterelsaß), Strasbourg.
 Arch. Grd. Chap., Docts parts: Archives du Grand Chapitre (Strasbourg), (Domkapitelarchiv), Documents particuliers.
 Burckh.: L. A. Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselerischer Gotteshäuser..., (1860).
 Clauss: J. Clauss, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß, (1895—1914) (A — Schlierbach).
 Gr.: Grimm, Weistümer (1840—1866).
 Habsb. Urbar: Habsburgisches Urbar, hersg. von R. Maag (Quellen zur Schweizer Geschichte, 14, 15, 1894—1902).
 Han., Const.: A.-C. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen âge (1864).

Reformatio Sigismundi, Priesterehe und Bernhard von Chartres

Von

Hermann Heimpel

Die in ihrem ältesten Bestand im Jahre 1439 geschriebene sogenannte „Reformatio Kaiser Siegmunds“ (RS), deren neue Ausgabe von Heinrich Koller bereits im Druck ist ¹⁾, polemisiert im Sinne von Erwägungen, die schon dem Konstanzer Konzil zugeordnet waren, besonders aber in deutlichen Anschluß an die 1433/34 entstandene Denkschrift des Bischofs Johann Schele von Lübeck gegen den Zölibat der Priester ²⁾.

Wir geben — in abkürzendem Referat — die Meinung der der ursprünglichen Form der RS nächststehenden Fassung N wieder (die hier wenig ab-

¹⁾ MG. Staatsschriften des späteren Mittelalters 6 (erscheint 1962). Die neue Ausgabe ersetzt, da auf der von Koller wiederaufgefundenen Hs. N ruhend, alle älteren, auch die treffliche von K. Beer, Die Reformatio Kaiser Sigismunds (Beiheft zu den Deutschen Reichstagsakten 1933). Vgl. H. Koller, Untersuchungen zur RS, DA. 13 (1957) 482—524 (= I), 14 (1958) 418—468 (= II), 15 (1959) 137—162 (= III). — L. Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4, 1960). — Für förderliche Diskussionen habe ich zu danken den Herren Koller in Wien, Graf Dohna, W.-H. Friedrich und H. Walther in Göttingen.

²⁾ Kollers Ausgabe S. 148—157. Über die von J. Haller festgestellte Ableitung eines Grundbestandes der RS aus Schele: Koller, Einleitung zur Ausgabe S. 18 und Untersuchungen II S. 431, mit Text aus Dannenbauers Ausgabe der Denkschrift Scheles (Concilium Basiliense 8, 121 f.).

weichende Fassung V können wir außer Acht lassen) und geben aus dem der Fassung N textlich nahestehenden, doch inhaltlich stark ändernden, nach Abschluß des Basler Konzils entstandenen Redaktion der Hs. K die für unseren Zweck wesentlichen Varianten.

In ihrem habgierigen Streben, die Priester zu „schatzen“, machen die Bischöfe den Priestern Prozesse wegen deren Konkubinen. Zur Vermeidung der aus solchen Prozessen sich ergebenden schlimmen finanziellen und geistlichen Folgen *solt man leben als man zü orient thut und in Hyspanien da dye priester weyber haben, wann Cristus hat es nye verpoten. Ich mein, es sey me ubels auffgestanden in dem teyl der cristenheyt seyt man Calixtus gepot hielt*³⁾ *wan guts; es wäre wohl ein gutes göttliches Ding, wenn sich jemand rein hielte, als Calixtus*⁴⁾ *meynung was, doch ist täglich Feindschaft zwischen Priestern und Laien entstanden, aus priesterlichem Unrecht gegen Weiber und Töchter und: so sein sye aber heimlich sodomiten; es sei besser, täglich zu sündigen als tödlich, und darum sol man einem yetlichem weltlichem priester erlauben und geben ein eekint zü weybe.*

Während die Bezugnahme auf den „Orient“, nämlich auf die griechische Kirche, in den Tatsachen begründet ist, bleibt die Behauptung von der in „Spanien“ erlaubten Priesterehe rätselhaft; sie fehlt nicht nur bei Schele, sondern auch in älteren und neueren Äußerungen zum Thema⁵⁾. Die Erörterung gehört im übrigen in das Kapitel, in dem sich die RS über Pfarrkirchen und Pfarrer äußert: daher die Beschränkung des Problems auf die Priester unter Vernachlässigung der Diakone und der Subdiakone. Die RS hatte vorgeschlagen, daß jede Pfarrkirche zwei Priester haben solle. Damit hat sie die Möglichkeit zu dem weiteren Vorschlag, es solle der eine Priester mit dem andern Woche um Woche im geistlichen Dienste abwechseln, und es möge immer derjenige Priester, der „seine Woche halte“, sich des Umgangs mit seiner Frau enthalten, jeweils von dem Samstag der Woche an. Der Verfasser folgt damit dem Alten Testament, welches sowohl den Wochendienst der Altardiener von Sabbat zu Sabbat kannte wie deren eheliche Enthaltensamkeit in der zeitlichen Umgebung des heiligen Dienstes verlangte. Ein gelehrterer Autor hätte sich auch auf den dreizehnten Kanon der zweiten trullanischen Synode (Konstantinopel 692) berufen können, der, gegen Rom polemisierend, den Zölibat für Subdiakone, Diakone und Priester ablehnt, aber bestimmt: *Oportet enim eos, qui divino altari assident, in sanctorum tractandorum tempore esse omnino continentes...*⁶⁾.

³⁾ *syt der helige babist Calixtus gebot* K: S. 150, 13.

⁴⁾ *sancti Kalixti* K: S. 150, 15.

⁵⁾ Wenn Koller, Untersuchungen II, 432 Anm. 86, meint, es sei „diese Ansicht verbreitet“ gewesen, so findet das in der angezogenen Stelle (Finke, Acta Concilii Constanciensis 2, 589) keine Stütze. Der von Finke gedruckte „anonyme Reformtraktat aus der ersten Konzilszeit“ erwägt, unter Hervorhebung der besonders schlimmen Verhältnisse „an der Riviera“, man solle „nach Spanien und Deutschland und sonst in der Welt“ Visitatoren schicken gegen die Geistlichen, welche „Gattinnen oder Konkubinen“ hätten. Oder aber man solle „nach Art der Griechen“ und u. a. nach biblischem Beispiel erlauben, daß alle geistlichen Personen Ehefrauen haben. Hier ist nicht, wie in der RS, Spanien im Bezug auf gültige Priesterehe mit dem „Orient“ gekoppelt, sondern mit Deutschland in Bezug auf die Mißstände.

⁶⁾ E. V a c a n d a r d im Dict. de théol. cath. 12 (1932) 2071. Wochendienst: 4. Reg. 11, 9; 2 Par. 23, 5; Luc. 1, 8 f.; Enthaltung: 1. Reg. 21, 5. — Trullanum: M a n s i 11, 947. — E. C a s p a r, Geschichte des Papsttums 2 (1933) 633.

Die Erwägung, Christus habe den Geistlichen die Ehe nie verboten, wird nun von der Fassung G (S. 153, 37), deren von Koller (I, 514) erschlossene Vorlage kurz vor 1449 entstand, folgendermaßen ergänzt:

Benno der groß phylosoph sprach zu Calipto (!), da er den priestern weiber verbot: Si suscipis clerum mulierum, reddis levitas sodomitas.

Für den Kritiker und Herausgeber der RS mußte sich die Frage stellen, welchen Calixtus die Schrift „meine“, den ersten römischen Bischof (217—222) oder den zweiten Papst dieses Namens (1119—1124). Während ältere Autoren nur an den — mit der Zölibatsfrage mehrfach befaßten bzw. mit ihr in Verbindung gebrachten — Papst Calixtus II. gedacht hatten, glaubte sich Koller (II, 449—451) für den ersten Calixtus entscheiden zu sollen, also für den von K (vgl. oben Anm. 3 u. 4) so genannten „Heiligen“ und in Übereinstimmung mit der Chronik des Jakob Twinger von Königshofen. Dabei ging es ihm in Auseinandersetzung mit Koehne darum, die von diesem abgelehnte Abhängigkeit der RS von dem Straßburger Chronisten darzutun. Wir werden im folgenden über K und Königshofen hinaus weitere Zeugnisse für den „heiligen“ Calixtus beibringen. Trotzdem soll hier gezeigt werden, daß eine Abhängigkeit der RS von Königshofen — die Frage als solche steht uns freilich nicht zur Debatte — jedenfalls aus dem Calixtus-Tatbestand nicht bewiesen ist. Wir glauben vielmehr, daß die von K und Königshofen nahegelegte Beziehung auf den ersten Calixtus eine ältere, auf den Papst des zwölften Jahrhunderts gehende Tradition auf Calixtus I. zurückgebogen hat, wie denn auch K die einzige Fassung der RS ist, welche den „heiligen“ Calixtus ausdrücklich nennt. Wir bedienen uns dabei des bisher nicht gedeuteten „großen Philosophen Benno“, nicht ohne die Gelegenheit wahrzunehmen, uns jenseits der Kritik der RS dem „Philosophen“ zuzuwenden.

Wir kümmern uns zunächst nicht um seine Person und halten uns an seine Worte. Diese geben in der Überlieferung von G reinen Unsinn. Der Schreiber, der sogar den sicher als *Calixto* zu lesenden Namen des Angeredeten verfehlt, hatte entweder schon einen unsinnigen Text vor sich und schrieb ihn mechanisch ab, oder er verdarb, was er nicht verstand. Aus dem Unsinn wird aber kein Sinn, wenn man, wie auch wir zunächst versucht haben, an den vorhandenen Worten ändert⁷⁾. Die Vorlage ist nicht einfach verderbt, sondern, wie Koller richtig empfand, verstümmelt. Wir müssen also den Wortbestand erweitern. Dahin führte schon die Beobachtung Kollers, daß der Schreiber von G vor und nach den lateinischen Worten reichlichen Raum ließ, als hätte er nur hingeschrieben, was er von seiner Vorlage — vorläufig — lesen konnte. Nun enthält unser Zitat sowohl Metren wie Reime; es muß also leoninisch aufgebessert werden. Tatsächlich sind die zu suchenden Leoniner — nur ohne Nennung eines Calixtus — andernorts vorhanden und durch Hans Walthers großartige Initien-Sammlung zu finden. Sie lauten in der ältesten, von einer Handschrift des bayerischen Zisterzienserklosters Fürstenfeld aus dem 13./14. Jahrhundert gebotenen Form⁸⁾:

*Qui privat clerum quocumque modo mulierum,
Reddit levitas et presbiteros sodomitas.*

⁷⁾ So H. Weigel, Die Entstehung der sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds in: Gedächtnisschrift für G. v. Below (1928) S. 135: *Si suscipis clero mulierem*, was aber erst durch weiteren Eingriff: *surripis* (Beer, Ausgabe S. 56 Variante f) Sinn bekäme. Auch Beers Emendation *Nisi* statt *Si* ist falsch, ja gegenstandslos.

⁸⁾ Clm 6911 fol. 128v: H. Walther, *Initia carminum ac versuum medii aevi posterioris latinorum* (1959) Nr. 15611 a.

Die Verse sind noch in zwei weiteren, bei Walther nicht verzeichneten, doch uns von ihm gütigst mitgeteilten Handschriften enthalten. Während die eine, eine eigenhändige Sammelhandschrift des Andreas von Regensburg, nur gleichgültige Varianten bietet⁹⁾, schließt sich die andere, ebenfalls dem 15. Jahrhundert angehörige Handschrift schlesischer Herkunft unserem Zitat enger an, indem sie die zweite Person, also die Anrede, an den freilich nicht genannten Calixtus bewahrt:

*Qui prohibes clerum a concubitu mulierum,
Facis levitas cum presbiteris sodomitas*¹⁰⁾.

Alle drei Handschriften erweisen das *Si* unseres G als Korruptel aus *Qui*. Im übrigen bleibt aber unsere Stelle auch insofern amputiert, als die Fürstfelder Handschrift nicht nur zwei, sondern vier Leoniner gibt; die weiteren zwei verdeutlichen in unfeiner Weise die Tätigkeit der „Sodomiten“:

*Dum plus peccatur nec sulcus arandus aratur,
Tunc erit exclusus mulierum turpiter usus.*

Lösen wir uns aus dem Dunst der auch anderweitig versifizierten zölibatären Sünden¹¹⁾ und wenden wir uns, den großen Philosophen noch immer unbehelligt lassend, zum „Calixtus“. Nicht nur wird dieser in G auf das bekannte Thema angeredet, nicht nur schimmert eine solche Anrede durch die zweite Person der Breslauer Handschrift, sondern es gibt, immer zum gleichen Thema, sieben Drucke und zehn Handschriften wieder mit Leoninern, welche ausdrücklich einen Calixtus auf das Thema ansprechen. Auch diese so reich überlieferten Verse sind mit Walthers Initien-Verzeichnis auffindbar¹²⁾.

Die überlieferten, nunmehr einen Calixtus nennenden, in Texten erst des 15. Jahrhunderts bekannten Versgruppen lauten:

- (1) *O bone Calixte, mundus totus perodit te.
Quondam presbyteri poterant uxoribus uti.
Hoc destruxisti, postquam tu papa fuisti.
Ergo tuum merito nomen habent odio*¹³⁾.

Während hier Calixtus nicht als Heiliger erscheint (wenn auch der Schlußpentameter auf die gleich zu erwähnende Vernachlässigung des verhassten Calixtus bei der Messe, also auf den Heiligen vorausweist und wie das

⁹⁾ Clm 903 fol. 229^v (*Qui prohibet clerum a concubitis mulierum*...).

¹⁰⁾ Breslau, Univ. Bibl. I F, 172, auf dem inneren Hinterdeckel.

¹¹⁾ Hinweisen von H. Walther verdanke ich u. a.: *Vile nimis scortum, sed vilior est sodomita / Peior quam meretrix femina vir meretrix*. So Abälard, Astrolabius 219 f. und bei J. Werner, Beiträge zur Kunde der lateinischen Literatur des Mittelalters aus Handschriften gesammelt² (1905) S. 26 Nr. 26 v. 4 f., und: *Qui gravidat clerum et amat crimen mulierum / Ex veteri more omni privatur honore*, vielfach handschriftlich, mit vorangehenden und folgenden ähnlichen Versen, so Clm 17260 (s. XV, Winterbrevier aus Schäftlarn).

¹²⁾ Walther Nr. 12520. 12973. 13010.

¹³⁾ So (Walther Nr. 12520) bei J. Wolff, *Lectiones memorabiles* 1 (1600) 273; Flacius, *Catalogus test. verit.* 307 und Anon., *Carminum proverbialium ... loci communes* (Basel 1576) 133. Variante desselben Typus bei Flacius, *Varia ... poemata* 392: *O bone Calixte, nunc omnis clerus odit te / Olim presbyteri poterant uxoribus uti / Hoc tu, regnabas quo tempore papa vetabas / Ergo tuum merito nomen habent odio*. Dazu Walther Nr. 13010: *O tu Calixte*... In den *Carminum proverbialium ... loci communes* S. 133 ein fünfter Vers: *Offa sacerdotum mulier, communia totum*.

mundus gegenüber dem *clerus* im folgenden Text sekundär ist), wird er in einer dem vorstehenden sonst nahe verwandten Vierergruppe als Heiliger behandelt; diese ist zuerst von dem Herausgeber der *Historia Ecclesiastica* des Ordericus Vitalis, leider ohne den vierten Vers, dann vollständig bei Lea¹⁴⁾, sodann bei den Theiners und nach diesen bei Hinschius¹⁵⁾, immer ohne Quellenangabe gedruckt:

- (2) *O bone Calliste, nunc [totus] clerus odit te.
Olim presbyteri poterant uxoribus uti.
Hoc destruxisti, quando tu papa fuisti.
Ergo tuum festum nunquam celebratur honestum.*

Von dieser Form ist eine auf drei Zeilen reduzierte Uniform, mit miserabler Prosodie, eben von Jakob Twinger von Königshofen geboten: *Calixtus ein Römer ... verbot, das pfaffen wibe nemen oder haben. Dorumb sprach ein ungelert pfaffe von ime dise drige vers:*

- (3) *O bone Calixti (!), tu nobis inhibuisti,
Quod nullus clerus deberet habere mulieres.
Ergo tuum festum numquam celebratur honestum*¹⁶⁾.

Die Fassungen 2 und 3 behandeln Calixtus als Heiligen, indem sie auf sein Fest im Kalender¹⁷⁾ anspielen. Die beleidigten Priester rächen sich an Calixtus durch unsorgfältige Feier seines Festtages. Doch kennen wir drei Handschriften, welche den Calixtus geradezu als Heiligen anreden:

- (4) *O sancte Calixte, omnis presbiter odit te.
Olim presbyteri uxoribus solebant uti.
Hoc tu convertisti quando papa fuisti.
Ergo tuum festum nunquam celebratur honestum*¹⁸⁾.

Von allen diesen Versgruppen bietet, wie man sieht, die Fassung G der RS eine Kombination, indem sie wie die den Calixtus anredenden Verse und wie Königshofen den Calixtus angesprochen sein läßt, dann aber mit der ins Allgemeine redenden Versgruppe nach dem Typus *Qui privat* fortfährt.

Der „heilige“ Calixtus wäre nun nach Königshofen und nach den aus dem 15. Jahrhundert überlieferten Versgruppen 2, 3 und 4 der erste „Papst“ (besser: römische Bischof) dieses Namens: Calixtus I. (217—222), tatsächlich „ein Römer“, wie Königshofen sagt, dem heutigen Besucher von Rom durch die Calixtus-Katakombe bekannt. Hat dieser Bischof des dritten Jahrhunderts „den Priestern Weiber verboten“ oder doch etwas gesagt oder getan, was spätere Jahrhunderte veranlassen konnte, die Frage klerikaler Enthaltensamkeit

¹⁴⁾ Ordericus Vitalis, *Hist. eccl.* ed. A. le Prevost 4 (Société d'Histoire de France 7, 1852) 393. — H. C. Lea, *An historical sketch of sacerdotal celibacy* (1867) S. 2. Aus mir nicht zugänglicher Quelle merkt Lea an, der große französische Jurist Jacques de Cujas (Cujacius, tätig 1547—1590) „quotes these verses as still current in his day“.

¹⁵⁾ A. und A. Theiner, *Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christl. Geistlichen und ihre Folgen* 2 (1828) 295, daraus P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland* 1 (1869) 154.

¹⁶⁾ *Chroniken der deutschen Städte* 9, 513.

¹⁷⁾ 14. Oktober bzw. 11. August (Reims).

¹⁸⁾ Walther 12973: Clm 4394 fol. 12 (Oktoberseite eines Kalenders!) und Kremsmünster 167, auf dem Vorsatzblatt (*nunc omnis clerus odit te*); dazu jetzt noch Basel F VIII 16⁸. — Für Kollation von Clm 4394 danke ich G. Opitz.

oder gar die genauere des Zölibats mit ihm in Verbindung zu bringen? Er könnte insofern immerhin in die Diskussion gehören, als sein Feind Hippolytus ihm vorwarf, er gestatte die zweimalige, ja dreimalige Ehe von Bischöfen, Priestern und Diakonen¹⁹). Das paßt freilich nicht gut, denn einmal wird hier die gültige Ehe von Priestern und Diakonen, ja von Bischöfen vorausgesetzt, sodann wird von Hippolyt Calixtus auf seine Laxheit, nicht wie von „Benno“ auf seine — berechnete, aber üble Folgen zeitigende — Strenge angesprochen. Ein von Calixtus I. bekanntes Ehe-Edikt ist erst recht nicht einschlägig: er, selbst ehemaliger Sklave eines Christen, gestattete die Ehe vornehmer christlicher Damen mit Sklaven²⁰). Gegen die Annahme, es handle sich um Calixtus I., spricht auch ihre Billigkeit. Die Überlieferung mochte stets geneigt sein, sich unter nicht numerierten Päpsten den ältesten und einen „heiligen“ auszusuchen. Das tat wie Königshofen und wie die Versgruppen 2, 3 und 4 auch K, wie die oben gegebenen Varianten zeigen. Diese Entscheidung von K bedeutet aber wenig, da K mit dem Attribut „heilig“ — freilich an den sonstigen Stellen für wirkliche Heilige — besonders freigebig ist²¹). Den Calixtus zum Heiligen zu machen, wurde auch durch den wahrlich einschlägigen Kanon 8 der *Distinctio* 27 im *Decretum Gratiani* möglich, da dessen Rubrum „Calixtus“ ohne Nummer nannte. Also nicht von der Überlieferung, aber von der Sache her doch nicht Calixtus I.? Dann also, da von den beiden dritten Calixtus keiner in Frage kommt, Calixtus II., der Papst des frühen zwölften Jahrhunderts, in dem allerdings die Zölibatsfrage akuter war als im frühen dritten Jahrhundert?

Bevor wir Papst Calixtus II. examinieren, fragen wir nunmehr den „großen Philosophen“. Aber wir müssen ihn richtig anreden, damit er antwortet. Auf die verzweifelte Frage von Karl Beer, ob er „vielleicht“ der gelehrte Bischof Benno II. von Osnabrück sei²²), konnte er nur stumm den Kopf schütteln — nicht nur, weil der „Parteigänger Heinrichs IV.“ schon 1088 gestorben war. Er sagt überhaupt nichts, solange man ihn „Benno“ nennt. Es ist aussichtslos, Benos und Bennos nach deren — wirklich oder angeblich — zölibatsfeindlichen Gesinnung abzusuchen, oder doch einem Calixtus einen Benno als Zeitgenossen zugesellen zu wollen — gar einen solchen Benno als Kritiker eines römischen Heiligen des 3. Jahrhunderts zu suchen. Doch genügt auch nicht, mit Koller (I, 509) festzustellen, es sei „wohl auch der Name des Philosophen verdreht“; vielmehr muß man sich daran erinnern, daß „Benno“ Kurzform für „Bernhard“ ist²³). Befragt man den „großen Philosophen“ unter dem Namen „Bernhard“, so antwortet er sofort: „Ich bin der ‚Platoniker‘ Bernhard von Chartres, der berühmte und anekdotenbehaftete ‚Philosoph‘ der dortigen Schule, und ich habe — selbstverständlich — meinen französischen Landsmann und genauesten Zeitgenossen Papst Calixtus II. in der Zölibatsfrage angeredet.“

„Benno“ führt also nicht ins 3., sondern ins 12. Jahrhundert, nicht zum ersten, heiligen, sondern zum zweiten Calixtus. Freilich ist im Sinne von Koller zu betonen, daß über die Meinung von G (wenn es eine solche gab) damit noch nichts gesagt sein muß. Da G seinen Benno so wenig kannte, wie er seine Vorlage verstand, kann er an der längst geschehenen Kontamination

¹⁹) E. Vacandard, Artikel „Célibat“ im *Dict. de théol. cath.* 12 (1932) Sp. 2070.

²⁰) E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 1 (1930) S. 25; K. Gross in: *Lex. Theol. K.* 2 (1958) Sp. 884.

²¹) Vgl. S. 84, 17; 96, 19; 120, 25; 188, 19; auch Dohna S. 44.

²²) Ausgabe S. 56 Anm. 2.

²³) Vgl. A. Bach, *Deutsche Namenkunde* (1943) §§ 74. 93.

der zwei Calixte durchaus beteiligt sein — nur daß er, sollte er auch den Heiligen meinen, ihn nicht nennt, so daß die Zölibatstelle nicht, wie Koller wollte, als Argument für die Abhängigkeit der RS von Königshofen dienen kann. Jedenfalls aber wird G ohne seinen Willen und wohl auch ohne sein Wissen durch die Bemühung des Benno-Bernhard ein Zeuge für eine der RS zugrundeliegende Tradition, welche Calixtus II. meinte und in die sich in nicht mehr bestimmbarer Zeit der Heilige eingeschlichen hatte. Diese den zweiten Calixtus meinende Tradition ist jedenfalls durch die Verse vom Typus *Qui privat* repräsentiert und kann auch in den den Papst nicht näher bezeichnenden Versen der Gruppe 1 und in allen Fassungen der RS außer K bewahrt sein.

Hiermit ist wieder Calixtus II. an der Reihe, gefragt zu werden.

Papst Calixtus II. scheint sich dreimal gesetzgebend über die Ehe von Majoristen²⁴⁾, also von Inhabern der drei höheren Weihen des Priesters, des Diakons und des Subdiakons, oder, wenn wir die vereinfachende Ausdrucksweise unseres Zitates übernehmen, von „Priestern und Leviten“ geäußert zu haben: erstens auf dem von ihm am 19. und 20. Oktober 1119 zu Reims gehaltenen Konzil²⁵⁾ (Mansi 21, 236), zweitens im Kanon 7 des Ersten

²⁴⁾ Zölibat: die beste Zusammenfassung bietet E. Vacandard (vgl. Anm. 19). Kürzer A. Scharnagl in: Lex. Theol. K. 10 (1938) Sp. 1087—1091 sowie Jombart und Herman im Dict. de droit can. 3 (1942) S. 132. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte²¹ (1954), s. das Register. Unzureichend Koeniger in: RGG. ²⁵ (1931) Sp. 2128—2131. Vergrößernd und verzerrend H. Beintker in: Evangelisches Kirchen-Lexikon (1959) S. 1917 f. Zur Sache wie zur Überlieferung P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 155. Unterwerfung auch der Subdiakone unter die Zölibatsforderung seit Leo I. Vacandard Sp. 2081. Die Merowingerzeit behandelt die Subdiakone wechselnd, Sp. 2082. Nur von verheirateten Subdiakonen spricht Urban II. auf dem Konzil von Melfi 1089, Mansi 20, 724: sie sollen *ordo*, *officium* und *beneficium* verlieren; wenn sie sich von ihren Frauen nicht trennen, kann die weltliche Gewalt diese verknecchten. Später ist regelmäßig von Priestern, Diakonen und Subdiakonen die Rede, vgl. nur Synode von Rouen 1072 bei Ordericus Vitalis, Prevost 2, 240: *De sacerdotibus et levitis et subdiaconibus*. In der von der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts von neuem ernst genommenen Zölibatsfrage — von deren älterer Entfaltung kann hier ebenso abgesehen werden wie von dem in den Reformäußerungen mit dem Zölibat, also mit der Ehelosigkeit meist verbundenen Kampf gegen den klerikalen Konkubinat (Nikolaitismus) geht es nicht mehr um die ältere Unterscheidung von vor der Ordination geschlossenen, gültig bleibenden Ehen und verbotenen Ehen nach der Ordination, sondern um die Majoristenehe überhaupt. Diese blieb zunächst, wenn sie einmal geschlossen war, echte Ehe, und es ging nur um das Schicksal der von dem Kleriker zu trennenden Frau. Die Synode von Bourges 1031 (Mansi 19, 503) zwingt die Priester, Diakone und Subdiakone, ihre Frauen zu verlassen, gibt ihnen aber auch, wenn sie das nicht wollen, die Möglichkeit, Minoristen zu werden; eine disziplinäre Nuance ist es, wenn Leos IX. römische Synode 1049 solche Frauen zu Dienstboten im Lateranpalast macht (Bernold, MG. SS. 5, 426); eine milde Praxis vertritt die Synode von Winchester 1076 (Mansi 20, 459), indem sie zwar von den neu zu Ordinierenden das Zölibatsgelübde verlangt, aber den schon verheirateten Priestern *in castellis vel in vicis* die Frauen auch räumlich beläßt.

²⁵⁾ Das Reimser Statut gibt Mansi nach Ordericus (Prevost 4, 392). Von den drei Synoden des Papstes Calixtus II. verbietet die erste (Reims) den Majoristen das Zusammenwohnen mit Frauen (*concubinarum et uxorum contubernia*), verlangt also im älteren Stile nur die räumliche Trennung. Die zweite (c. 3 des Lateranense I) bezieht sich erst recht nur auf die Wohngemeinschaft,

Laterankonzils (1123, *Mansi* 21, 282), drittens im Kanon 21 desselben Konzils (*Mansi* 21, 286, vgl. zu diesen Stellen *Vacandard* Sp. 2086). Der Kanon 21 des Lateranense I erscheint alsbald im Kanon 8 der *Distinctio* 27 des *Decretum Gratiani*²⁶⁾. Der Zusatz von G liefert uns also, wie gesagt, ohne Wissen und Willen, eine mindestens angebliche Äußerung des „Platonikers“ Bernhard von Chartres über die synodalen Bestimmungen des Papstes Calixtus II., sei es aus Reims, sei es aus Rom, wobei in unserer Stelle freilich nicht auf den Zölibat im strengen Sinne, also auf die Ehelosigkeit der Majoristen, sondern auf deren Umgang mit Frauen überhaupt, auf das päpstliche „Weiberverbot“ im allgemeinen gezielt wird. Trotzdem gehört es in den Zusammenhang der Zölibatsfrage des 12. Jahrhunderts. In diesem strebte die Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß der durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts erweckten rigorosen Bestrebungen. Unser Zitat paßt aber ebenso in die Erregungen und Widerstände, welche der erneuerten Strenge auch im 12. Jahrhundert antworteten. Über die „calixtinische“ Zölibatsgesetzgebung liefen kritische, mehr oder weniger zynische, auch parodistische, in studentische Kreise gehörende Äußerungen um, wie wir sie in unseren Leoninern kennengelernt haben; P. Lehmann bietet dafür in seinem Buch über die Parodie im Mittelalter weitere Beispiele²⁷⁾. Wie zu solcher Kritik paßt unser Zitat aber auch zu den Tumulten, die sich nach der Erzählung des Ordericus Vitalis²⁸⁾ auf einer im November 1119 in Rouen gehaltenen Synode ereigneten. Diese Synode sollte die von Papst Calixtus II. im vergangenen Monat in Reims erlassenen Synodalbeschlüsse für die Normandie ausführen. Als der Erzbischof Gottfried den Klerikern der Erzdiözese „allen weiblichen Umgang

die sie nur für Mutter, Schwester und Tante zuläßt. Die zwei Gesetze konservieren also, genau genommen, die Gültigkeit der einmal geschlossenen Majoristenehen. Erst die dritte verbietet nicht nur die Eheschließungen, sondern erklärt von den geschlossenen Ehen, diese müßten getrennt werden. *Vacandard* meint, wohl in Bezug auf diese Stelle: „Le texte n'est peut-être pas d'une parfaite clarté“. Man könnte den Text zur Not im Sinne der älteren geschlechtlichen und räumlichen Trennung der Ehepartner auffassen. Doch wird man mit *Vacandard* die unpersönliche Fassung des Textes (*matrimonium disiungi*) mit der etwa durch Wilhelm von Champeaux vertretenen und durch das zweite Lateranense, endlich durch das Tridentinum kodifizierten Tendenz zusammensehen, nicht nur die Gatten zu trennen, sondern die Ehe nicht gelten zu lassen. Gehört dieser Fortschritt dem zweiten Calixtus, so ist die auffallende Konzentration der Polemik auf diesen Papst erklärt. Dafür spricht auch, daß nicht erst das Zweite Lateranense (c. 7, *Mansi* 21, 527: *Huiusmodi copulationem ... matrimonium non esse censemus*), sondern schon die von Innozenz II. präsiidierte Synode von Pisa 1134 denselben Standpunkt vertritt (*Mansi* 21, 489). — Ältere Widerstände: Lampert von Hersfeld, *Annales* ed. O. Holder-Egger (1894) 198–200; Pariser Synode 1074 (*Mansi* 20, 437).

²⁶⁾ Ob das Kapitel wirklich auf Calixtus II. zurückgeht, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die von E. Friedberg, *Corp. iur. can.* 1, 100 Anm. 56 erörterten Überlieferungsfragen.

²⁷⁾ P. Lehmann, *Die Parodie im Mittelalter* (1922) S. 164. L. bespricht die u. a. bei Wrieth, *The latin poems commonly attributed to Walter Mapes* (1841) S. 172 ff.; Walther 14734 gegebenen dreizehn Vagantenstrophen, deren erste lautet: *Prisciani regula penitus cassatur / Sacerdos per hic et hec olim declinabatur / Sed per hic solummodo nunc articulatur / Cum per nostrum presulem hec amoveatur*. Es folgen zwölf Strophen gegen den Zölibat, mit Argumenten aus dem Alten Testament.

²⁸⁾ Prevost 4, 406–409; vgl. H. Wolter, *Ordericus Vitalis* (1955) S. 47–50, 136.

ganz verbot und gegen die Übertreter eine schreckliche Bannsentenz schleuderte“, reagierten die Kleriker gegen diesen Vollzug „calixtinischer“ Gesetzgebung im Sinn unseres Zitates: „sie schauderten vor einer so schweren Last und murmelten klagend untereinander von Schaden an Leib und Seele“. Einer namens Albert wurde laut; als ihn der jähzornige und als Bretoner in der Normandie unbeliebte Erzbischof einsperren ließ, kam es in Rouen innerhalb und außerhalb der Kathedrale zu einer Schlacht zwischen Bischofsleuten und Klerikern samt Anhang. Die Geschichte paßt wiederum zu den Zuständen, die gemäß der Lebensbeschreibung des heiligen Bernhard von Tiron († 1117) eben in der Normandie herrschten: verheiratete, ihre Kirchen an Söhne und Töchter vererbende Priester, die vor der Heirat den Schwiegereltern schwören, sie würden ihre Frauen niemals verlassen. Den gegen solche Zustände angehenden Heiligen wollen die Priesterfrauen ermorden ²⁹⁾.

Aber der „große Philosoph“? Ist es, wenn seine angebliche Äußerung so gut nicht nur in die Zeit, sondern auch in die französischen Zustände der Zeit des Calixtus II. paßt, ganz unerlaubt zu fragen, ob er sich nicht etwa wirklich so geäußert hat, wie G es ahnen läßt?

Der Bretoner Bernhard ³⁰⁾, älterer Bruder des literarisch besser bekannten Theoderich, Haupt der „platonischen“ Schule zu Chartres, aus dem Überblick Ottos von Freising über die französischen Gelehrten seiner Zeit ³¹⁾ als Lehrer des Gilbert de la Porée bekannt, Lehrer auch des Wilhelm von Conches ³²⁾, ist in Paris seit 1089 als Schüler des Ivo von Chartres bezeugt, vor 1117 „Meister“ der Schule von Chartres, ihr Kanzler von 1119 sicher bis 1124, vielleicht auch bis zu seinem Tod (zwischen 1124 und 1130, möglicherweise 1126). Er war also auf das genaueste ein Zeitgenosse des zweiten Calixtus, Vater der humanistischen, auf die Hochschätzung der antiken Autoren gegründeten Richtung. Er hat logische, Plato und Aristoteles harmonisierende Schriften verfaßt, darunter jedenfalls eine Erklärung der Isagoge des Porphyrius zu den Kategorien des Aristoteles. Seine Schriften sind verloren, wir haben von ihnen Kunde nur durch Zitate bei Johann von Salisbury, der seinerseits ein Schüler Gilberts und Wilhelms, also ein Enkelschüler Bernhards war. Erwähnungen von Bernhards Ansichten finden sich an drei Stellen von Johanns *Metalogicon* ³³⁾, je ein wörtliches Zitat wieder im *Metalogicon* und im *Poly-*

²⁹⁾ Prevost 4, 407. Der Heilige beschämt mit einer Predigt einen verheirateten Archidiakon.

³⁰⁾ Über Bernhard von Chartres zuletzt P. Calendini in: *Dict. d'Hist. et de Géogr. eccl.* 8 (1935) 607—609, im Biographischen abweichend von M. Manitius, *Gesch. der lat. Literatur des MA.* 3 (1931) 196—198. In der älteren Literatur die beste Würdigung bei R. L. Poole, *Illustrations of the history of medieval thought and learning* ²(1920) S. 100—106. Über die Lehren zusammenfassend Ueberweg-Geyer ¹² (1928) 233.

³¹⁾ *Gesta Friderici* 1, 49 ed. G. Waitz-B. v. Simson (1912) S. 68 und 1, 52 S. 74. An der ersten Stelle berichtet Otto über Bernhard von Clairvaux und dessen Auseinandersetzung mit Peter Abälard und erzählt, daß Peter ein Bretoner sei mit denselben bretonischen Eigenschaften (scharfe, auf die Artes gerichtete, aber weltfremde Geister) wie die (bretonischen) Brüder Bernhard und Theoderich, *virī doctissimi*. An der zweiten Stelle wird, neben anderen, als Wilhelms Lehrer bezeichnet: *Bernhardus Carnotensis*.

³²⁾ Johann von Salisbury nennt diesen im *Metalogicon* 1, 5 ed. C. C. J. Webb (1929) 16 f.: *grammaticus post Bernardum Carnotensem opulentissimus*.

³³⁾ Ebd. 1, 24 über Bernhards Lehrmethode; 2, 17 über seinen Versuch einer Konkordanz Platos mit Aristoteles; 3, 4 *Dicebat Bernardus Carnotensis nos esse quasi nanos* . . . : *Metalogicon* ed. Webb S. 136, Migne PL. 199, 900 C.

craticus, beide Male in metrischer Form, an der zweiten Stelle ³⁴⁾, wo Bernhard *senex Carnotensis*, „der Alte von Chartres“ genannt wird, mit zwei Hexametern, an der ersten, der Universalienfrage in dem in Chartres üblichen Realismus gewidmeten Stelle mit zwei Distichen und zwei Hexametern, unter Verwendung eines griechischen Wortes ³⁵⁾.

Wir wissen nicht, wie der Verfasser von G zu seinem Benno-Zitat gekommen ist. Es mag ihm auf einem langen Weg etwa aus einer Spruchsammlung zugekommen sein, welche auch Sprüche, wirkliche oder angebliche, des „Alten von Chartres“ bewahrte, der von Schülern und Enkelschülern zu einer Art von sagenhafter Lehrgestalt gemacht sein mochte. Daß Worte Bernhards Flügel hatten, wissen wir. Sein schönes Wort: wir seien Zwerge, die auf den Schultern von Riesen (nämlich der Alten) saßen, und so sähen wir mehr und Entfernteres als jene, nicht weil unser Blick scharf und unser Wuchs hoch sei, sondern weil wir von den Riesen hochgehoben würden, ist von Johann von Salisbury in Umlauf gesetzt worden ³⁶⁾, und Verse Bernhards über die sechs Schlüssel der Wahrheit verdienten es, von Hugo von St. Viktor aufgenommen und Stück für Stück kommentiert zu werden ³⁷⁾.

Die Frage mag verwegen scheinen: ob wir durch G nicht doch ein Stückchen mehr von Bernhard von Chartres haben. Die Jahrhunderte hatten geschwiegen. Auf der andern Seite: wie sollte G etwas erfunden haben? Weist nicht gerade die unverstandene Tradition auf alte Überlieferung hin? Ist nicht das unbekümmerte „Benno“ ein Zeichen dafür, daß die Vorlagen von G. direkte oder indirekte, einmal etwas von einem Bernhard wußten? Warum sollten Studenten-verse sich nicht schon früh auf den „Alten von Chartres“ berufen haben? Freilich, das brauchte nicht erst, das konnte auch parodistisch geschehen sein. Und doch, konnte sich nicht gerade der ernste und strenge Lehrer von Chartres so geäußert, so besorgt, so realistisch und so skeptisch geäußert haben wie G es nahelegt? Daß die — im Grunde niemals abreißende — Diskussion über die Klerikerehe sich auch im 12. Jahrhundert nicht nur in Versen und in Tumulten, sondern auch in ernster Schulerörterung vollzog, zeigt der Walliser Girald von Barri (Giraldus Cambrensis) in seiner um 1200 entstandenen *Gemma ecclesiastica*. Deren zweite *Distinctio* ³⁸⁾ beginnt mit einer allgemeinen Mahnung zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit, erklärt alle *fornicatio* zur Todsünde, nennt die Freundinnen der Männer deren Feindinnen, warnt vor den Frauen,

³⁴⁾ Ebd. 7, 13: *Quae vero sint discendi claves, quae philosophantibus ad intuendam speciem veritatis viam eo tendentis expediunt, senex Carnotensis paucis expressit. Et, licet metri eius suavitatem non capiar, sensum approbo et philosophantium mentibus credo fideliter ingerendum. Ait ergo* (folgen die unten Anm. 37 abgedruckten zwei Hexameter): Polycraticus VII, 13 ed. Webb 2 (1909) 145; Migne PL. 199, 666 C.

³⁵⁾ IV, 25 ed. Webb S. 205, Migne PL. 199, 938: *Non dico esse quod est, gemina quod parte coactum / Materiae formam continet implicitam: / Sed dico esse quod est, una quod constat earum: / Hoc vocat ideam, illud Acheus et ἰδέω.*

³⁶⁾ Vgl. oben Anm. 33.

³⁷⁾ *Mens humilis, studium querendi, vita quieta / Scrutinium tacitum, paupertas, terra aliena.* Vgl. zuletzt P. Classen, Gerhoch von Reichersberg (1960) S. 15: Hugo von St. Victor, *Eruditionis liber didascalice* III, 13 u. 20; Migne PL. 176, 773 u. 778.

³⁸⁾ Giraldi Cambrensis *Gemma ecclesiastica* ed. J. S. Brewer, *Rer. Brit. Script.* 21 (1862) 169–188.

spricht dem Boethius das „die Angst ist kurz, die Reu ist lang“ nach. Der Priester, heißt es im fünften Kapitel, muß sich, sobald er den Ordo erhalten hat, jederzeit enthalten (*praeceptum igitur est, ut ab ordinis sacri, cui votum annexum est, susceptione omni tempore contineat*). Aber Girald weiß längst vor der RS vom Zwiespalt von „Idee und Wirklichkeit“, von der Schwere des Gebotes für den Abend der Welt, da die glühende Liebe der Urkirche verloren ist und Saufen und Fressen (*crapula et castrimargia*) herrschen. Er überlegt daher Dispense. Für Minoristen erwägt er Heirat, wobei am besten (*securius*) päpstliche Einzeldispense erbeten würden; hier dispensiere die römische Kirche ohne Schwierigkeiten, „denn wir hörten, daß sogar Subdiakone päpstlichen Dispens erhalten haben“. Den Priestern aber hilft, so fährt das sechste Kapitel fort, kein Dispens; hier gibt es nur eine Hilfe, nämlich Beschluß eines Generalkonzils, der nach Art der Griechen den Priestern die Ehe mit Jungfrauen erlaubt. Hierfür nun beruft sich Girald auf eine ältere akademische Autorität: „Dieses aber hörte ich den Magister Petrus Manducator vor seiner ganzen Schule sagen, die voll von so vielen und hochgebildeten Männern war.“

Warum sollte nicht, was von Petrus Comestor um 1170 in St. Viktor zu Paris erörtert wurde, fünfzig oder vierzig Jahre vorher in Chartres von dem alten, in St. Viktor so angesehenen Bernhard vorgetragen worden sein? Ein ernster akademischer Lehrer, stets umgeben von einer großen Zahl von Klerikern verschiedener Altersstufen und verschiedener Weihegrade, mußte sich doch immer Sorgen machen, nicht nur über den Konkubinenbetrieb außerhalb seines Hörsaals, sondern auch über die nicht verborgen bleibenden „sodomitischen“ Folgen der Ehelosigkeit. Die Gefahr war in Chartres nicht geringer als anderswo. Verse wie die von uns angeführten mögen wenig Gewicht haben, die Erhaltung der zerredeten, zerschriebenen, auf Buchdeckel oder unter Kalendarien gekritzelten Trümmer einer uferlosen Produktion mag Zufall sein. Immerhin darf bemerkt werden, daß in den erhaltenen Versgruppen über Sodomie nur eine sich auf eine namentlich genannte Schule, nämlich auf Chartres, bezieht. Eine in die Laurentiana geratene *Ars dictandi*, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Orléans für einen Normannen geschrieben wurde, bietet neben fünfzehn in den Prosatext eingestreuten leoninischen Distichen auch diese zwei Hexameter:

*Si quis in hac vita vult vivere non sodomita,
Carnotem fugiat, ne de mare femina fiat — 39)*

wer also nicht aus einem Mann ein Weib werden will, sei gewarnt vor Chartres.

Vielleicht hatte sich also Bernhard von Chartres, der Grammatiker und Logiker, nicht nur — mit seinen sechs Schlüssel der Weisheit⁴⁰⁾ — über die Voraussetzungen eines erfolgreichen Studiums, sondern auch über eine Frage geäußert, welche für ihn und seine Studenten jedenfalls seit der calixtinischen Synode von Reims und vielleicht im Lärm der Schlägereien von Rouen, damit aber seit dem Beginn seiner Kanzlerschaft hochaktuell war, nämlich über den Kampf gegen geistliches Konkubinat und für den Zölibat der Majoristen. Mit dieser Frage mochte man sich in der Schule von Chartres ebenso beschäftigen wie in Paris, wo Bernhards Zeitgenosse Wilhelm von Champeaux die dann vom Zweiten Laterankonzil (1139) festgelegte Ungültigkeit der Majoristenehe

³⁹⁾ Walther 17930.

⁴⁰⁾ S. oben Anm. 37.

vertrat⁴¹⁾. Immerhin war damals noch Raum für eine gewisse Diskussion, und vielleicht urteilte man, vielleicht erwog gerade die ältere Generation französischer „Humanisten“ die seit dem Ersten Laterankonzil durch Gesetzgebung, aber nicht in Leben und Lehre zur Ruhe gekommenen Fragen sowohl des Zölibats wie der Enthaltensamkeit der höheren Weihegrade, vielleicht erwog gerade Bernhard von Chartres als „scharfer, weltfremder“ Bretone⁴²⁾ das Problem wirklich so skeptisch wie die Verse an Calixtus:

„Indem du dem Klerus die Frauen nimmst,
machst du Diakone samt Priestern zu Sodomiten.“

Zur Edition der Cronica Austria des Thomas Ebendorfer

Von

Alphons Lhotsky

Die gelegentlich angebrachte Bemerkung, daß die Österreichische Chronik des Ebendorfer, „obgleich sie durchaus in gotischer Tradition wurzelte, doch noch zum Hausbuche des Adels der Reformation und Renaissance werden konnte“¹⁾, hat unversehens eine neue Bestätigung erfahren. Herr Dr. Ivan Hlaváček (Prag) hatte die Güte, mir am 7. September 1960 aus Magdeburg mitzuteilen, er habe in der Landesbibliothek in Gotha eine nicht weniger als 318 Folien zählende Papierhandschrift B 51 eingesehen, die Auszüge aus der Cronica Austria enthalte. Der Direktion der Landesbibliothek danke ich einige sehr gute Faksimile, die nachstehende genauere Angaben ermöglichen.

Das Titelblatt zeigt zunächst in griechischen Buchstaben die Überschrift *IESUS + CHRISTOS*, darnach den Titel: *EPITOME HISTORIAE Austriae*²⁾ *DE CHRONICIS Reverendi ET CLARISSIMI VIRI DOMINI THOMAE EBENDORFERI*³⁾ *EX HASELBACH Austrii*⁴⁾ *SACRAE THEOLOGIAE DOCTORIS et in celeberrimo pervetusto Archigymnasio Viennensi eiusdem Professoris, utcunque in tanta tum temporis barbarie selecta, iam inde ab anno Domini Millesimo duodecimo in annum 1463. deducta atque in communem filiorum et nepotum Georgii Tanneri I(uris) C(onsulti) senioris Viennensium, Austriorum, Germanorum*⁵⁾ *Deo aeterno Patre clementissime volente*

⁴¹⁾ Wilhelm von Champeaux in unserem Zusammenhang erwähnt von Scharnagl (s. o. Anm. 24) Sp. 1090, wohl nach: De coniugiis (in: G. Lefèvre, Les variations de G. d. Ch., Travaux et Mémoires de l'Université de Lille 6, 1898), wo S. 72 unter den Ehescheidungsgründen (*causae separationis*) u. a. die *ordines sacri* figurieren und S. 73 gesagt wird: *ordo, qui est in consecratis ministerio altaris, exigit separationem nullamque permittit copulam carnalem.*

⁴²⁾ Vgl. Anm. 31.

¹⁾ Ausstellungskatalog „Die Gotik in Niederösterreich“ (1959) S. 16.

²⁾ Eingefügt.

³⁾ Vor N ist R getilgt.

⁴⁾ Eingefügt.

⁵⁾ Eingefügt.